

Titel der Drucksache:

Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Sozialgerichtsbarkeit

Drucksache

0412/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.02.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	10.03.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Stadt Erfurt benennt die in Anlage 1, Buchstabe A., aufgeführten Personen für die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Gotha.

02

Die Stadt Erfurt benennt die in Anlage 1, Buchstabe B., aufgeführte Person für die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter für das Thüringer Landessozialgericht.

27.02.2020 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Vorschlagsliste Personen

Sachverhalt

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit endete zum 30.04.2020.

Gemäß § 14 (4) Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt. Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).

Über die Vorgesprochenen wird einzeln und entsprechend § 39 Abs. 1 ThürKO mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Die Zahl der durch die Stadt Erfurt zu benennenden ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Gotha beträgt drei und für das Thüringer Landessozialgericht eine Person. Die Vorschlagslisten sollen nach Aussage des zuständigen Mitarbeiters des Thüringer Landessozialgerichtes den Namen und den Vornamen der vorgeschlagenen Personen enthalten.

